

SV Hunderdorf 1966 e. V.

Vereinsatzung

(3. Überarbeitung)

§ 1 - Name und Sitz

(1)Der Verein führt den Namen „Sportverein Hunderdorf 1966 e. V. (SV Hunderdorf)“. Er hat seinen Sitz in 94336 Hunderdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Straubing unter der Registernummer VR 343 eingetragen.

(2)Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV, Vereinsnummer 20256) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein, wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

§ 2 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1)Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

(3)Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(4)Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Teilnahme an Wettspielen und Wettkämpfen
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheimes
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen aller Art
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(5)Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6)Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(7)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8)Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Übungsleiterentschädigungen und Ehrenamtszuschüsse können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins geleistet werden. Hierüber beschließt der Vereinsausschuss. Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins, die steuerlichen Vorgaben des Finanzamtes und die entsprechenden Richtlinien des BLSV.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über die Vergütung gemäß Abs. 2 und über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (3) trifft grundsätzlich der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(5) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung, den Aufwandsersatz und die Ehrenamtszuschüsse nach Abs. 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Anrufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- Der schriftlich dem Verein gegenüber zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.
- b) Wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- c) Bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Veranstaltungen an denen der Verein teilnimmt, und bei Vergehen gegen die Kameradschaft.
- d) Wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- e) Wenn das Mitglied seine Amtsfähigkeit verliert. (§ 45 StGB)

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen

Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(7)Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(8)Ein Mitglied kann aus gleichen Gründen wie in § 4 Abs.5 Buchstaben a bis e benannt, durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 50,00 Euro und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(9)Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- Die Mitglieder können jederzeit Anträge an den Vereinsausschuss stellen. Diese sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- Über entsprechende Anträge ist in der nächstfolgenden Ausschusssitzung zu beraten.

(2)Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr und die festgesetzten Beiträge fortlaufend und zur Fälligkeit pünktlich zu bezahlen.

- Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Die Mitgliederversammlung kann auch eine Umlage festsetzen. Diese darf das Zweifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- Auf Antrag einer Abteilungsleitung kann die Mitgliederversammlung auch Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren, sowie Arbeitsdienste, ablösbar durch einen Geldbetrag festsetzen. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrages (Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag) nicht überschreiten.
- Der Vereinsausschuss kann in besonderen Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder zum Teil erlassen.
- Bei unterjährigem Beitritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

(3)Für die Aufnahme in den SV Hunderdorf und/oder in die Abteilungen bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung des aufzunehmenden Vereinsmitgliedes.

(4)Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benützung der Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

(5)Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(6)Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen sehr verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses Ehrenmitglied werden.

Näheres ergibt sich aus der Ehrenordnung des SV Hunderdorf.

(7)Ebenso kann ein ehemaliger erster Vorsitzender aus gleichen Gründen zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres ergibt sich aus der Ehrenordnung des SV Hunderdorf.

§ 6 – Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Abhandenkommen von Geld, Wertgegenständen, Kleidung oder sonstigen Gegenständen, insbesondere in den Aufenthalts- und Umkleieräumen.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften nicht für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. (§ 31 a BGB)
- (4) Während der sportlichen Ausübung besteht Unfallversicherungsschutz über den BLSV.

§ 7 - Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital und in Papierform gespeichert, verarbeitet und genutzt.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zugehörigkeit zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, mindestens entsprechend der steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied kann nach Ablauf der genannten Fristen schriftlich eine Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Abteilungsleitungen

§ 9 – Der Vorstand

(1)Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Hauptkassier
- Schriftführer

(2)Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein und durch den zweiten und dritten Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite und dritte Vorsitzende zur Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

(3)Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der erste Vorsitzende kann nicht zugleich die Funktion eines ersten Abteilungsleiters ausüben.

(5)Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(6)Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landessportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(7)Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vereinsausschuss. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 Euro, sowie für jegliche Grundstücksgeschäfte der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

(8)Vorstandssitzungen werden mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich (auch per Mail) oder mündlich/fernmündlich erfolgen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

(9)Die Vereinsausschussmitglieder können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

(10)Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(11)Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Der Vereinsausschuss

(1)Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) Vorstandsmitgliedern
- b) Ehrenvorsitzendem
- c) Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
- d) Beisitzern - drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Ausschussmitglieder, die stimmberechtigt sind

(2)Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3)Scheidet einer der Beisitzer vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschussmitglied hinzu zu wählen.

(4)Die Ausschusssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied, mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen und geleitet, oder wenn 1/3 der Vereinsausschussmitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt

(5)Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit (= die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen). Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(6)Bei Verhinderung eines Abteilungsleiters ist dessen Stellvertreter berechtigt, an der Vereinsausschusssitzung teilzunehmen und abzustimmen.

(7)Über Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8)Ansonsten gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

(1)Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt und zwar grundsätzlich im zweiten Quartal.

(2)Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten oder dritten Vorsitzenden. Falls alle drei verhindert sind, hat die Mitgliederversammlung aus dem Vereinsausschuss einen Versammlungsleiter zu wählen.

(3)Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Bogener Zeitung – Straubinger Tagblatt), mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung sind die zu behandelnden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Ort und Zeit der Versammlung sind ebenso anzugeben.

(4)Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und Fusionen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- e) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Punkte zu behandeln:
- a) Bericht des ersten Vorsitzenden und der Abteilungsleiter über die Tätigkeiten im Verein und den Abteilungen im vergangenen Jahr
 - b) Kassenbericht
 - c) Kassenprüfbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - e) Wahl des Vorstandes - in zweijährigem Turnus
 - f) Wahl der drei Beisitzer - in zweijährigem Turnus
 - g) Besprechung aller Vereinsangelegenheiten von größerer Bedeutung
 - h) Satzungsänderungen, falls erforderlich
 - i) Beitragswesen, falls erforderlich
 - j) Wünsche und Anträge – (§ 11 Abs. 6)

(6) Anträge die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens am 31. März des Jahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(7) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Abweichend hiervon sind die Wahlen zur Vereinsjugendleitung. Wählbar sind hier alle Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hier ist jedoch die Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(11) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.

(13) Soweit die Satzung nichts Weiteres bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(14) Vor den Neuwahlen muss durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen ohne Vereinsfunktion nominiert werden, dem die Durchführung der Wahl obliegt.

(15) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vereinsausschusses statt oder wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Maßgabe der Bestimmung in § 11 Abs. 3 zu erfolgen.

(16) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 – Abteilungen

(1) Der Verein besteht aus den Abteilungen:

- Fußball
- Eisstöck
- Frauengymnastik
- Leichtathletik
- Tischtennis
- Tennis
- Volleyball

(2) Neue Abteilungen können nur mittels Zustimmung und Beschluss des Vereinsausschusses gebildet werden. Ebenso können bestehende Abteilungen nur durch Beschluss des Vereinsausschusses aufgelöst werden.

(3) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und können kein eigenes Vermögen bilden.

(4) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung, welche mindestens aus erstem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, Kassier und Schriftführer bestehen muss geleitet. Weitere Mitglieder der Abteilungsleitung, denen besondere Aufgaben übertragen werden, können durch die Abteilungsversammlung bestimmt werden.

(5) Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese Wahlen müssen vor den Neuwahlen des Hauptvereins stattfinden. Die Amtsperiode der Abteilungsleiter richtet sich nach dem Hauptvorstand.

(6) Für das Stimmrecht und das passive Wahlrecht gilt § 11 Abs. 7 analog. Bei der Wahl des Jugendleiters haben auch Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht. Passives Stimmrecht (das Recht in ein Vereinsamt gewählt zu werden) mit vollendetem 16. Lebensjahr.

(7) Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, Schriftführer und Abteilungskassiere, Jugend- und Schülerleiter sowie besondere Funktionäre (Platzkassiere, Platzwarte und dgl.) müssen von den Abteilungen in eigenen Abteilungsversammlungen, bei denen nur Mitglieder der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt sind, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, bei der Neuwahlen des Hauptvereins stattfinden. Die Amtsperiode der Abteilungsleitung richtet sich nach dem Hauptvorstand. Die Wahlleitung obliegt dem Vorstand.

(8) Die Abteilungsleitung bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleitung kann ihre Ämter jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

(9) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Abteilungsversammlung binnen vier Wochen für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied der Abteilungsleitung hinzuzuwählen.

(10) Die Abteilungsleitung ist unabhängig davon, ob alle Positionen besetzt sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungsleitung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Abteilungsleiter.

(11) Für Einberufung Durchführung und Beschlussfassung von Abteilungsleitungssitzungen gelten die Bestimmungen für den Vereinsvorstand entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sitzungen vom Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden und die Abteilungsleitung bei Anwesenheit von der Hälfte ihrer Führungsmitglieder beschlussfähig ist.

(12) Eine Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung und Leitung der Versammlung obliegt dem Abteilungsleiter, jedoch kann auch der Vorstand erforderlichenfalls eine Abteilungsversammlung einberufen. In diesem Fall obliegt die Leitung der Abteilungsversammlung dem ersten Vorsitzenden.

(13)Der Vorstand ist verpflichtet, binnen vier Wochen eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder der Abteilung schriftlich verlangt wird oder die gesamte Abteilungsleitung ausgeschieden ist.

(14)Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind die auch ansonsten stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihre Zugehörigkeit zu dieser Abteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

(15)Für die Einberufung und die Aufgaben der Abteilungsversammlung, das Wahl- und Stimmrecht, die Stimmenmehrheit bei Beschlüssen und Wahlen gelten die Bestimmungen in § 11 der Satzung sinngemäß.

(16)Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass der Abteilungsleiter als Mitglied des Vereinsausschusses zusätzlich von der Mitgliederversammlung zu entlasten ist.

(17)Dem Vorstand des SV Hunderdorf ist die Einberufung einer Abteilungsversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

(18)Anträge von Mitgliedern sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie in die Einberufung übernommen werden können.

(19)Die Abteilungen verwalten die vom Vorstand zugeteilten Geldmittel, sowie die sich aus den eigenen Aktivitäten ergebenden Einnahmen und Ausgaben jeden Jahres selbstständig und auf eigene Verantwortung. Sämtliche Einnahmen der Abteilung sind daher an die Abteilungskasse abzuführen.

(20)Die jährlichen Beitragseinnahmen verteilt der Vorstand im Verhältnis der Mitglieder, welche den einzelnen Abteilungen angehören. Besteht in den einzelnen Abteilungen die Verpflichtung zur Zahlung von Sonderbeiträgen, so sind diese den jeweiligen Abteilungen ganz zu belassen. Eine Änderung des Beitragsanteils ist aus dringenden finanziellen Gründen jederzeit möglich.

(21)Ebenso können die Überschüsse des Hauptvereins den Abteilungen als Zuschüsse zugeteilt werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Eine Genehmigung kann nur bis zu einer Höhe erteilt werden, als diese wirtschaftlich vertretbar ist, auch im Hinblick auf die finanzielle Situation des gesamten Vereins.

(22)Die genehmigten Ausgaben können durch den Abteilungsleiter oder dessen Abteilungskassier geleistet werden. Für jede Abteilung wird dazu vom Vorstand ein eigenes Girokonto sowie ein Sparbuch eingerichtet und Unterschriftsvollmacht erteilt. Für jedes Konto haben der erste Vorsitzende sowie der Hauptkassier ebenso eine Unterschriftsvollmacht.

(23)Bei Unregelmäßigkeiten in den Abteilungskassen kann die Kassenführung durch Vorstandsbeschluss an den Hauptkassier übertragen werden.

(24)Im Innenverhältnis haften gegenüber dem Verein für die Richtigkeit der Bestätigung über Geld- und Sachzuwendungen im Sinne der Steuergesetze und deren ordnungsgemäßen Verwendung im Sinne der Satzung die jeweiligen Unterzeichner der Bestätigung gesamtschuldnerisch.

Unterschriftsberechtigt sind hier ausschließlich Hauptkassier, erster Abteilungsleiter, oder Abteilungskassier.

(25)Die Buchführung für jede Abteilung hat nach den Anweisungen des Hauptkassiers durch die Abteilungen selber zu erfolgen. Während des laufenden Vereinsjahres sind auf Weisung des Hauptkassiers einzelne Abrechnungen für Steuererklärungen usw. zu erstellen. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Hauptkassier geprüft werden. Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit entsprechende Anweisungen an die Abteilungen erteilen.

(26)Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat bis zum 15. März des nächsten Jahres eine Abrechnung des gesamten Abteilungshaushaltes mit dem Hauptkassier zu erfolgen. Eventuelle Mehreinnahmen der Abteilung sind nicht an die Hauptkasse abzuführen, sondern verbleiben bei diesen Abteilungen.

(27)Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der jeweiligen Abteilung weitgehend selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Abteilungsleiter sämtliche Geschäfte bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie die Aufnahme von Belastungen, ausführen kann.

Darüber hinaus ist die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.

(28)Für die ohne Genehmigung des Vorstandes gemachten Mehrausgaben haftet die jeweilige Abteilungsleitung selbst.

(29)Die Erhebung oder Änderung eines Abteilungsbeitrages oder sonstiger Sonderzahlungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(30)Im Übrigen obliegt die Verwaltung der Abteilungsfinanzen dem Abteilungskassier.

(31)Bei Auflösung einer Abteilung fallen das Vermögen, Geld- und Sachwerte, an den Hauptverein. Bei Trennung und/oder Gründung eines neuen Vereins bleiben das Vermögen, Geld- und Sachwerte, beim Hauptverein. Es geht nicht auf den neuen Verein über.

§ 13 – Kassenprüfung

(1)Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Jahreshauptversammlungen, spätestens jedoch bis zum 15. März des Jahres zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der jeweiligen Jahreshauptversammlung zu berichten.

(2)Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3)Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins (Vorstand, Vereinsausschuss, Abteilungsleitung), das sie prüfen, angehören.

(4)Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 – Ordnungen

Der Vereinsausschuss kann für den SV Hunderdorf und dessen Abteilungen eigene Vereinsordnungen beschließen. Diese können durchaus in einigen Punkten voneinander abweichen.

§ 16 – Auflösung des Vereins

(1)Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Hunderdorf mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 – Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2017 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung gewählten Vereinsorgane bleiben bis zum Ablauf ihrer in der bisherigen Satzung vorgesehenen Amtsperiode im Amt.

(2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

§ 19 - Übergangsregelung

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Hunderdorf, den 30. Juni 2017
SV Hunderdorf 1966 e. V.

1. Vorsitzender

Schriftführer